

RS OGH 1995/10/17 1Ob510/95, 6Ob2358/96z, 6Ob241/98d, 6Ob23/99x, 6Ob63/10y, 6Ob81/11x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

GmbHG §76 Abs2

Rechtssatz

Auch schlichte Ergänzungen der Abtretungsverpflichtung bedürfen der Notariatsaktsform und dürfen deshalb nicht etwa nur in der Form einer notariellen Beurkundung vorgenommen werden. Umsomehr muss die strenge Einhaltung des im § 76 Abs 2 GmbHG statuierten Formzwangs bei der Einfügung des Aufgriffsrechts in den Gesellschaftsvertrag beziehungsweise bei dessen wesentlicher Abänderung gefordert werden. Die notarielle Beurkundung reicht in diesen Fällen zur Formwirksamkeit nicht aus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 510/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 510/95

Veröff: SZ 68/193

- 6 Ob 2358/96z

Entscheidungstext OGH 13.02.1997 6 Ob 2358/96z

Veröff: SZ 70/30

- 6 Ob 241/98d

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 241/98d

Auch

- 6 Ob 23/99x

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 23/99x

Vgl auch; Beisatz: Die Beurkundung satzungsändernder Gesellschafterbeschlüsse kann nur durch ein notarielles Protokoll gemäß § 87 NO erfolgen. Diese Beurkundung durch einen Notariatsakt ist nur bei einer Willensübereinstimmung aller Gesellschafter möglich. Ein nur von den Mehrheitsgesellschaftern gefasster Beschluss, über den ein Notariatsakt aufgenommen wurde, ersetzt nicht eine Generalversammlung und kann auch nicht als ein im Umlaufweg gefasster Generalversammlungsbeschluss qualifiziert werden, setzte doch dieser die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter zum Inhalt des Gesellschafterbeschlusses oder doch jedenfalls zur schriftlichen Abstimmung voraus (§ 34 GmbHG). (T1); Veröff: SZ 72/88

- 6 Ob 63/10y

Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 63/10y

Gegenteilig; Beisatz: Die nachträgliche Begründung statuarischer Aufgriffsrechte in einer GmbH bedarf keiner Notariatsaktsform, es reicht eine notarielle Beurkundung als Formerefordernis aus. (T2)

- 6 Ob 81/11x

Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 81/11x

Gegenteilig; Beis wie T2; Beisatz: Die notarielle Beurkundung reicht auch für bloß formelle Satzungsbestandteile aus. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086638

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at